Zunftgesellschaft
zum Affen

Nutzungsordnung Zunftkeller

Zweck der Nutzung:
Der Zunftkeller kann für private Veranstaltungen wie Geburtstagsfeiern, Jubiläen, Apéros etc. gemietet werden. Die maximale Kapazität beträgt 20 Gäste. Veranstaltungen mit Eintrittsgeldern sind im Zunftkeller nicht gestattet.

Buchung und Reservierung:
Anfragen sind mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Veranstaltungstermin mit dem dafür vorgesehenen Online-Formular zu stellen. Die Reservierung ist erst nach Bestätigung durch die zuständige Ansprechpartnerin verbindlich. Es besteht kein Anspruch auf die Benutzung der Räumlichkeiten.

Miete:

Tagesmiete	CHF 250.-
Halbtagesmiete (max. 8 Std.)	CHF 150.-
Bereitstellungskosten (in jedem Fall fällig)	CHF 150.-

Der Zunft nahestehenden Organisationen / Personen kann der Mietpreis teilweise erlassen werden. Gesuche um Preiserlass sind gleichzeitig mit der Reservationsanfrage zu stellen.

Wird der Keller gemeinsam mit der Zunftstube gemietet, setzt sich die Miete wie folgt zusammen:

Tagesmiete	CHF 900.-
Halbtagesmiete (max. 8 Std.)	CHF 475.-
Bereitstellungskosten (in jedem Fall fällig)	CHF 200.-
Zunftangehörige (privat)	CHF 300.-

Der Vermieter kann eine Sicherheitsleistung in bar verlangen, welche auf dem Vertrag festgehalten wird. Macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, so tritt der Vertrag erst mit der Leistung der verlangten Sicherheit in Kraft. Nach dem Anlass erstellt der Vermieter eine Abrechnung, wobei die Sicherheitsleistung des Mieters verrechnet wird; ein allfälliger Saldo zu Gunsten des Mieters wird diesem innert dreissig Tagen ab Bekanntgabe der Zahlstelle zurückerstattet.

Stornierung und Änderung
Eine Stornierung muss mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung erfolgen, andernfalls wird eine Stornogebühr von 50% der vereinbarten Gebühr erhoben. Bei Änderungen der Reservierung sind diese frühzeitig mitzuteilen.

Bewirtung
Wenn am Anlass Gäste bewirtet werden, kann diese Bewirtung ohne Catering, mit einem Catering-Partner der Zunftgesellschaft oder mit einem alternativen Catering erfolgen. Gewinnbringende Abgabe von Speis und Trank sowie Abgabe gegen Inkasso ist untersagt.

Verhalten der Nutzer:
Die Nutzer sind verpflichtet, mit der Einrichtung und den Räumen sorgsam umzugehen. Dazu gehört das Vermeiden von Beschädigungen an Möbeln, Wänden, Böden oder der Ausstattung. Jegliche Veränderungen an der Raumgestaltung (z. B. das Aufhängen von Dekorationen) sind nur nach Absprache mit dem Vermieter erlaubt.

Es ist strikt untersagt, offenes Feuer zu entzünden. Die Fluchtwege und Notausgänge müssen zu jeder Zeit frei zugänglich sein. Es dürfen keine Gegenstände in diesen Bereichen abgestellt werden.

Zunftgesellschaft
zum Affen

Das Rauchen im gesamten Zunftkeller ist untersagt. Dies gilt für alle Innenräume des Gebäudes, einschliesslich der Nebenräume, Flure und Sanitäranlagen. Jegliches Rauchen, einschliesslich der Verwendung von E-Zigaretten, ist nur in den Aussenbereichen gestattet.

Pflichten der Nutzer:
Der Mieter sorgt während der Veranstaltung für Sauberkeit und Ordnung im Zunftkeller. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Raum gereinigt zu hinterlassen. Kosten für die Nachreinigung aufgrund von Verschmutzungen können dem Mieter in Rechnung gestellt werden.

Der Nutzer, der den Zunftkeller reserviert, übernimmt die Verantwortung für die Veranstaltung und muss sicherstellen, dass die Nutzungsordnung eingehalten wird. Bei Verstössen behält sich der Vermieter das Recht vor, die Veranstaltung frühzeitig zu beenden. Er ist für die sachgerechte Benutzung, Reinigung und Abgabe zuständig. Auf die Mieter im Haus ist grösste Rücksicht zu nehmen. Jeglicher Nachtlärm ist zu vermeiden.

Haftung und Versicherung:
Verantwortlichkeit für Schäden:

- Der Mieter ist für alle Sach- und Personenschäden, die während der Veranstaltung entstehen, verantwortlich. Das umfasst sowohl Schäden an der Zunftgesellschaft als auch Schäden an Dritten (z. B. an Gästen oder Caterern).
- Unabhängig von der Ursache (ob der Mieter den Schaden selbst verursacht oder dieser durch andere, wie Gäste oder Caterer, verursacht wird), haftet der Mieter für die gesamten entstandenen Schäden.

Schadenersatzansprüche Dritter:

- Sollte ein Dritter (z. B. ein Gast der Veranstaltung) Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, diese anspruchslos zu übernehmen und den Vermieter von allen daraus resultierenden Kosten (einschliesslich Prozesskosten und Nebenkosten) schadlos zu halten.

Haftung des Vermieters:

- Der Vermieter haftet nur für Schäden, die auf eine nicht erkennbare mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume oder des Inventars zurückzuführen sind. Das bedeutet, dass der Vermieter nicht für Schäden verantwortlich ist, die aufgrund von verschleissbedingten oder sichtbaren Mängeln entstehen, die dem Mieter zum Zeitpunkt der Buchung bekannt waren.

Haftung für eingelagerte Gegenstände:

- Der Vermieter übernimmt keine Verantwortung für Gegenstände, die der Mieter in den Zunftkeller einbringt. Diese lagern auf Gefahr des Mieters. Sollte etwas beschädigt oder gestohlen werden, ist der Mieter selbst verantwortlich.

Meldepflicht bei Schäden:

- Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen müssen der Stubenmeisterin (Beauftragte des Vermieters) unaufgefordert und vollständig bei der Raumrückgabe angezeigt werden. Der Vermieter ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen. Dies bedeutet, dass der Mieter für die Reparatur- oder Ersatzkosten aufkommen muss.

Betriebsstörungen und Ereignisse ausserhalb des Einflussbereichs des Vermieters
Sollte es zu Betriebsstörungen oder Ereignissen kommen, die ausserhalb des Einflussbereichs des Vermieters liegen (z. B. technische Probleme, Naturereignisse), die die Veranstaltung beeinträchtigen oder verhindern, kann der Mieter keine Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter geltend machen. Das bedeutet, dass der Mieter in solchen Fällen keine Entschädigung für unvorhersehbare Störungen verlangen kann.

Zunftgesellschaft
zum Affen

Schlussbestimmungen:
Für alle Anfragen zur Nutzung des Zunftkellers wenden Sie sich bitte an die zuständige Stubenmeisterin, Frau Barbara Muster, erreichbar unter 079 819 62 78 oder per E-Mail: stubenmeisterin@affen.ch. Sie ist für die Reservierungen, die Klärung von Fragen zur Nutzung sowie für die Schadensmeldung während und nach der Veranstaltung zuständig.